HTCB
Hallentennisclub Bern

Statuten

Revidiert: 6.9.2017 / 28.6.2017 / 14.6.2016 / 22.9.2011 / 6.9.2020

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Hallentennisclub Bern HTCB" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Bern.

Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports in der Halle.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-Mitgliedern, Gruppen-Mitgliedern, Ehren-Mitgliedern, Light- und Passiv-Mitgliedern.

Als **Aktiv-Mitglieder** können Frauen und Männer aufgenommen werden. Auch Juniorinnen und Junioren (bis 18 Jahre) können die Aktiv-Mitgliedschaft erwerben. Diese besitzen dieselben Rechte wie die erwachsenen Aktiv-Mitglieder, aber nicht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Als **Gruppen-Mitglieder** können juristische Personen aufgenommen werden.

Ehren-Mitglieder können Personen werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben. Zu ihrer Ernennung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktiv-Mitglieder, bezahlen jedoch keinen jährlichen Mitglieder-Beitrag, sondern lediglich Platzgebühren.

Die **Light-Mitglieder** werden wie die Aktiv-Mitglieder registriert, zahlen aber anstelle von einem jährlichen Mitgliederbeitrag höhere Platzgebühren und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Als **Passiv-Mitglieder** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Sie können an allen geselligen Vereinsanlässen teilnehmen. Der Mitgliederversammlung wohnen sie mit beratender Stimme bei, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Rechte und Pflichten der Aktiv-Mitglieder ergeben sich im Einzelnen nebst den vorliegenden Statuten aus der Beitragsordnung und dem Spielreglement. An der Mitgliederversammlung besitzen jedes Aktiv-Mitglied, jedes Ehren-Mitglied und jedes Gruppen-Mitglied je eine Stimme.

Art. 3

Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder begrenzen (Aktiv- und Light-Mitglieder) und Wartelisten einführen.

Zur Aufnahme als Aktiv-, Gruppen- oder Passiv-Mitglied oder für einen Kategorienwechsel ist bei der/dem Verantwortlichen der Mitgliederverwaltung ein schriftliches Gesuch einzureichen (Brief oder E-Mail). Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er

kann die Aufnahme von Mitgliedern einer Delegation des Vorstandes übertragen. Eine allfällige Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht dem/der Gesuchsteller/in gegenüber nicht begründet zu werden.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der/die Gesuchsteller/in innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Präsidentin / dem Präsidenten des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Einsprache erheben.

Art. 4

Austrittsgesuche oder Gesuche um Übertritt zu den Passiv-Mitgliedern sind dem/der Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung per Brief oder E-Mail einzureichen.

Bei Aus- oder Übertritt sind vom Mitglied die statutarischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Beginn der Hallentennis-Saison zu erfüllen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten und entscheidet endgültig.

Art. 5

Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge, dagegen bleiben die finanziellen Verpflichtungen für abgelaufene Rechnungsjahre (Art. 18) sowie für das laufende Rechnungsjahr voll bestehen.

III. ORGANE DES VEREINS

Art. 6

Die Organe des HTCB sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren/innen

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 2. Semester des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die gewünschten Traktanden sind im Begehren aufzuführen, welches an die Präsidentin / den Präsidenten des Vereins zu richten ist.

Die Einladungen für die Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher mit Brief oder E-Mail unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zu versenden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen:

8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

8.2 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts

8.3 Genehmigung des Budgets

8.4 Wahl der Präsidentin / des Präsidenten

8.5 Wahl der Vorstandsmitglieder

8.6 Wahl von 2 Rechnungsrevisoren/innen und einer Ersatzperson

8.7 Statutenänderungen

8.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern

8.9 Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5) und Rekurse gegen die Verweigerung der Aufnahme (Art. 3)

8.10 Auflösung oder Fusion des Clubs, Verwendung des Clubvermögens

Art. 9

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit diese Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen (Art. 19 und 20), entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid fällen und kann somit zweimal stimmen. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Die Sekretärin / der Sekretär (oder ein/e Stellvertreter/in) führt über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär (oder Stellvertreter/in) zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus Präsidentin / Präsident und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Bei einer Ersatzwahl tritt die/der Gewählte in die Amtsdauer der Vorgängerin / des Vorgängers ein.

Art. 11

Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst:

11.1 Leitung des Vereins und Vertretung desselben nach aussen

11.2 Erledigung der laufenden Geschäfte

11.3 Vorbereitung der durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse

11.4 Aufnahme der Aktiv- und Passiv-Mitglieder sowie der Junioren/innen

11.5 Einstellung von Personal

11.6 Erstellung und Inkraftsetzung von Reglementen

11.7 Festsetzung der Fälligkeit der Beiträge und Leistungen an den Verein; Reduktion oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen

11.8 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

11.9 Abschluss von Verträgen

11.10 Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Die Kompetenzgrenze des Vorstandes pro Sachgeschäft beträgt 10'000 Franken.

Art. 12

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit muss die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid fällen. Sie/er kann somit zweimal stimmen. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin / der Präsident (oder Vize-Präsident/in) kollektiv mit der Sekretärin / dem Sekretär oder der Kassierin / dem Kassier.

Rechnungsrevisoren/innen

Art. 14

Zur Prüfung von Jahresrechnung, Bilanz und Geschäftsführung wählt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsrevisoren/innen und 1 Ersatzperson für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Sie sind wieder wählbar. Für die Rechte und Pflichten der Revisoren/innen gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 727 ff. OR.

IV. FINANZIELLES

Art. 15

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- fixen Mitgliederbeiträgen
- variablen Mitgliederbeiträgen (Platzgebühren)
- Turniergeldern
- übrigen Einnahmen

Art. 17

Über die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge bestimmt der Vorstand (Art. 11).

Art. 18

Das Rechnungsjahr endet am 31. Juli eines jeden Kalenderjahres.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Die Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art 22

Soweit die Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 60 ff. ZGB. In allen übrigen Fällen sind die ungeschriebenen Regeln der Sportlichkeit wegleitend.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. September 2020 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 6. September 2017.

Bern, 9. September 2020

Hallentennisclub Bern HTCB

Die Präsidentin / der Präsident	Die Sekretärin / der Sekretär
Wolfgang Neugebauer	Kurt Denzler